

Ausgabe 3 | 13.2.2024

Steuertag 2024

Steuer- und Budgetpolitik in unsicheren Zeiten: Strategien zur Förderung des Wirtschaftswachstums

Gegenwärtig befinden sich die oberösterreichischen Betriebe in unsicheren Zeiten. Multiple Krisen und Herausforderungen wie Fach- und Arbeitskräftemangel, hohe Energiepreise oder steigende Mieten erschweren die tägliche Arbeit in den Betrieben. Gerade in diesen Zeiten ist eine **wachstumsorientierte und wettbewerbsfähige Steuer- und Budgetpolitik** von entscheidender Bedeutung.

Wer angesichts solcher Herausforderungen neue Steuern wie **Erbschafts-, Schenkungs- und Vermögenssteuern** fordert, lässt dabei außer Acht, dass Österreich bereits jetzt das Land mit der vierthöchsten Steuer- und Abgabenquote in der EU und damit ein absolutes Hochsteuerland ist.

Auch die weitere Entwicklung des Budgets wird im Jahr 2024 von besonderer Bedeutung sein.

Finanzminister Dr. Magnus Brunner, LL.M. informiert aus erster Hand, mit welchen Entlastungsschritten seitens der Bundesregierung wir im Jahr der Wahl rechnen können.

Erfahren Sie darüber hinaus wie **Univ.-Prof. Dr. Holger Bonin**, Wissenschaftlicher Direktor am Institut für Höhere Studien, zu Erbschafts-, Schenkungs- und Vermögenssteuern steht und welche Strategien er zur Förderung des Wirtschaftswachstums vorschlägt.

Programm

15.30 Uhr Check-in

16.00 Uhr Begrüßung und Einleitung

Mag.^a Doris Hummer | Präsidentin der WKOÖ

KommR Mag. Erich Frommwald | Obmann der sparte.industrie der WKOÖ

„Navigieren durch unsichere Zeiten: Wettbewerbsfähige Steuerpolitik für Wachstum und Wohlstand!“

Dr. Magnus Brunner, LL.M. | Finanzminister

„Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung: Welche Steuer- und Budgetpolitik benötigen wir dafür?“

Univ.-Prof. Dr. Holger Bonin | Direktor am Institut für Höhere Studien

Talkgäste

Mst. Michael Pecherstorfer | Obmann der Sparte Gewerbe und Handwerk der WKOÖ

KommR Mag.^a Anette Klinger | IFN-Beteiligungs GesmbH

Mag. Erich Lehner | Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

18.00 Uhr Ende

Nähere Informationen und Anmeldung unter

wk-events.at/wko/Steuertag2024

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Imagekampagne Traumberuf Industrie 2024

„Die Industrie ist der Motor der Wirtschaft - Die Bildung ihr Treibstoff“, so lautet das Motto der Imagekampagne „Traumberuf Industrie“. Trotzdem wird es immer schwieriger, gut ausgebildete PflichtschulabgängerInnen für eine Lehre zu gewinnen. Die zukünftigen Fachkräfte von morgen sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für jedes einzelne Unternehmen und für die gesamte OÖ Industrie.

Die Kampagne „Traumberuf Industrie 2024“ hat das Ziel, spannende Lehrstellen in oberösterreichischen Industriebetrieben vorzustellen und bei den Jugendlichen das Interesse an bestehenden und neuen Berufsbildern zu wecken.

Diese exklusive Kooperation mit Life Radio und den OÖN wird von der sparte.industrie initiiert und unterstützt. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich als Lehrbetrieb in der Industrie zu positionieren. Alle TeilnehmerInnen erhalten ein crossmediales Leistungspaket mit Hörfunk, Print und Online-Einbindung. Start der Aktion ist der 2. September 2024.

Und so sieht das Paket aus:

- 20 Sekunden Hörfunkspots
- 20 Ausstrahlungen innerhalb des Kampagnenzeitraums (ab 2. September 2024)
- 60 Sekunden Interview mit einem Lehrling Ihres Unternehmens an einem Aktionstag um 14:00 und 15:00 Uhr
- 2x je 1/6 Seite im Karriereteil der Samstagsausgabe der OÖN
- Begleitung der gesamten Aktion inklusive ausführlicher Präsentation Ihres Unternehmens auf liferadio.at/jobsforlife
- Veröffentlichung Ihres Jobangebots auf nachrichten.at/karriere

Der mediale Wert beträgt hier über EUR 13.000,--. Life Radio bietet Ihnen in Kooperation mit der sparte.industrie das Gesamtpaket zu einer Pauschale von EUR 4.850,-- an.

Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren!

Um Anmeldung bis 31. März 2024 wird gebeten.

Ihre Ansprechpartnerin zu „Traumberuf Industrie 2024“ ist Frau Andrea Weidinger, T 0664/80105737, E a.weidinger@liferadio.at.

Starten Sie durch und gewinnen Sie die besten Lehrlinge für Ihren Betrieb!

2. Kollektivvertraglicher Kündigungstermin zum „Ende der Arbeitswoche“

Im vorliegenden Fall wurde am 24.9.2021 gegenüber dem späteren Kläger eine Arbeitgeberkündigung ausgesprochen. Es waren damals noch die Kündigungsregelungen des Art IV Z 3 des Kollektivvertrags für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe in der Fassung 2021 anzuwenden (die längeren Kündigungsfristen und geänderten Kündigungstermine des § 1159 ABGB idF BGBl I 2017/153

BILDUNG & ARBEIT

waren noch nicht anzuwenden). Bei der Kündigung des Klägers hatte die Arbeitgeberin daher eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten, und das Dienstverhältnis konnte zum Ende der Arbeitswoche (Kündigungstermin) gelöst werden.

Unter dem kollektivvertraglich vorgesehenen Kündigungstermin "Ende einer Arbeitswoche" ist der im Betrieb übliche letzte Arbeitstag der Woche zu verstehen. Vom OGH wird dies mit den Regelungen des AZG und des ARG begründet (vgl OGH 24.9.2004, 8 ObA 31/04y, ARD 5560/2/2005, betreffend die insofern gleichlautende Bestimmung des Kollektivvertrags für das holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe).

Im Unternehmen der beklagten Arbeitgeberin ist der übliche letzte Arbeitstag der Woche der Freitag; vereinzelte Arbeitseinsätze an Samstagen ändern daran nichts. Das Arbeitsverhältnis hätte daher von der Arbeitgeberin am 24.9.2021 frühestens zum Freitag, den 22.10.2021, gekündigt werden können. Tatsächlich entschied sich die Arbeitgeberin für eine längere Kündigungsfrist und kündigte den Kläger zum Sonntag, den 24.10.2021. Dabei handelt es sich jedoch um keinen zulässigen Kündigungstermin iSd Art IV Z 3 des Kollektivvertrages. Die Arbeitgeberin hätte vielmehr den nächsten nach Ablauf dieser längeren Kündigungsfrist zulässigen Kündigungstermin einhalten müssen (Freitag, 29.10.2021). Die Kündigung war daher terminwidrig und dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Kündigungsentschädigung für den Zeitraum 25. bis 29.10.2021 zu. (Revision vom OLG nicht zugelassen)

OLG Wien 18. 9. 2023, 9 Ra 38/23h

3. Oberösterreich stellt bei den World Skills 10 Wettkämpferinnen und Wettkämpfer

Team Austria bereitet sich auf die Berufsweltmeisterschaften 2024 vor

Nach dem großartigen Abschneiden bei den EuroSkills in Danzig im vergangenen Herbst wollen die österreichischen Wettkämpferinnen und Wettkämpfer bei den WorldSkills 2024 an diese Erfolge anknüpfen. Das Team Austria wird bei den diesjährigen Berufsweltmeisterschaften von 10. bis 15. September in Lyon mit 47 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus acht Bundesländern in 41 Wettbewerbsberufen an den Start gehen.

Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind auch Lehrlinge der OÖ-Industrie:

Mit bereits internationaler Wettkampferfahrung wird im Beruf Anlagenelektrik Lukas Frühwirth aus Schwertberg, beschäftigt in der voestalpine Stahl GmbH, Linz, antreten. In der Kälte- und Klimatechnik geht der Gallneukirchner Simon Warschenhofer (Hauser GmbH, Linz) in den Wettkampf.

Die österreichischen Teilnehmer haben dieser Tage die Vorbereitungen aufgenommen und traditionell war auch heuer wieder im WIFI Linz der Wirtschaftskammer Oberösterreich der Auftakt für das erste Teamseminar. Unter der bewährten Organisation und Betreuung von SkillsAustria bereitet sich das rot-weiß-rote Team mit großem Engagement auf die kommenden WorldSkills vor. „Wie bereits bei vielen internationalen Wettbewerben in den vergangenen Jahren werden unsere Wettkämpferinnen und Wettkämpfer auch in Lyon ihr hervorragendes Können unter Beweis stellen. Unsere Fachkräfte zählen seit Jahren wiederkehrend zur europäischen Spitzenklasse und tragen unsere ausgezeichnete

BILDUNG & ARBEIT

heimische Berufsausbildung mit viel Leidenschaft und Engagement in die Welt hinaus“, betont WKOÖ-Vizepräsident Leo Jindrak.

4. Der Betriebsrat - Unterstützer oder Störenfried?

Der Betriebsrat ist vom Gesetzgeber mit vielen Rechten ausgestattet, um auf den Betrieb und die Organisation des Betriebes wesentlichen Einfluss auszuüben. Neben einer guten Gesprächsbasis ist es essenziell für den Unternehmer zu wissen, wo die Rechte des Betriebsrates beginnen und - vielleicht noch wichtiger - wo diese Rechte wieder enden. Sie erhalten in diesem Seminar anhand von vielen Praxisbeispielen einen Überblick über dieses spannungsgeladene Themenfeld.

- Bei welchen Themen darf bzw. muss der Betriebsrat mitreden
- Mitspracherecht des Betriebsrates bei Kündigungen/Entlassungen von Mitarbeitern
- Wann kann ein Betriebsrat gekündigt oder entlassen werden?
- Die Betriebsvereinbarung als wesentliches Regelungsinstrument
- Kategorien und Beispiele für Betriebsvereinbarungen
- Kundmachungspflicht und Beendigungsmöglichkeiten von Betriebsvereinbarungen

Termin/Ort: Mittwoch, 27.3.2024: 14:30 - 17:00 Uhr, online

Preis: 89,-- für WKOÖ-Mitglieder

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

ENERGIE

1. EU beschließt 90-prozentige Emissionsreduktion bis 2040

Die europäische Kommission hat diese Woche einen Vorschlag für ein neues Etappen-Klimaziel für 2040 vorgestellt und die Diskussion mit Interessenträger:innen und Bürger:innen eröffnet. [Laut Kommissionsempfehlung sollen die Treibhausgas-Emissionen EU-weit bis zum Jahr 2040 um 90 Prozent \(im Vergleich zum Jahr 1990\) gesenkt bzw. ausgeglichen werden.](#) Das bisher festgelegte Klima-Zwischenziel sieht eine Emissionsverringerung um 55 Prozent bis 2030 vor. Insgesamt hat sich die EU für 2050 zur Klimaneutralität verpflichtet. Zu diesem Zeitpunkt müssten die Emissionen aller Mitgliedsstaaten auf null sinken oder durch Gegenmaßnahmen, wie Wiederaufforstung oder technische CO₂-Speicherung, ausgeglichen werden. Ein neu gestecktes Klimaziel würde zusätzliche Anstrengungen von den EU-Staaten verlangen. Denn durch die bereits geplanten und angekündigten Maßnahmen der 27 EU-Staaten würden sich laut EU-Kommission die Emissionen bis 2040 EU-weit um 60 Prozent, also nur zwei Drittel der Kommissionsempfehlung, reduzieren.

Um dieses ambitionierte Zwischenziel zu erreichen, empfiehlt die Kommission [unter anderem die vollständige Dekarbonisierung des Stromsektors bis 2040.](#) Zudem sollen beispielsweise Maßnahmen zu einer früheren Einführung der CO₂-Abscheidung getroffen werden. Daher hat die EU-Kommission diese Woche gleichzeitig eine Mitteilung zum industriellen Kohlenstoffmanagement vorgeschlagen. Darunter versteht sie eine Reihe von Technologien, die darauf abzielen, CO₂ abzuscheiden, es zu transportieren und dauerhaft zu speichern oder zu nutzen und so zur Erreichung der Klimaneutralität beitragen. Zudem prognostiziert die Kommission, dass im Vergleich zu den Jahren 2011-2020 zusätzliche 1,5 Prozent des europäischen Bruttoinlandsprodukts in den grünen Wandel investiert werden müssten.

Die notwendigen Zusatzanstrengungen würden sich einerseits für die einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich gestalten. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Verschärfung der Klimaziele weitere Belastungen für die heimische Wirtschaft bringen könnten. Die nun gestartete Diskussion sollte daher genutzt werden und einen Reflexionsprozess über die europäische Klimapolitik anzustoßen. Der Fokus müsse darauf liegen, wie der Wirtschaftsstandort auf dem Weg zur Klimaneutralität gestärkt werden und gleichzeitig die Energiepreise auf einem leistbaren Niveau gehalten werden können. Europa könne sich nur als Vorreiter bei der Klimapolitik positionieren, wenn Treibhausgasreduktion mit einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung verknüpft werde.

Einen verbindlichen Legislativvorschlag für ein Klimaziel 2040 vorzuschlagen wird allerdings die Aufgabe einer neu zusammengesetzten EU-Kommission nach den Europawahlen sein.

Ein weiterer Schritt in Richtung Klimaneutralität wurde diese Woche getan, indem sich Rat und Parlament vorläufig zum Net-Zero -Industry-Act geeinigt haben, welcher die Produktion grüner Technologien in der EU fördern soll. Ziel ist es, 40 Prozent des EU-Bedarfs und 15 Prozent des Weltmarktes an Net-Zero Technologien, beispielsweise erneuerbaren Energien, Energiespeichertechnologien und industrielle Dekarbonisierung, durch heimische Produktion zu decken. Dabei sollen unter anderem Projekte, bei denen ein größeres Potenzial zur Dekarbonisierung festgestellt wird, von beschleunigten Genehmigungsverfahren für den Bau oder die Erweiterung sowie von Beratung beim Zugang zu Finanzmitteln profitieren.

ENERGIE

2. Energiekosten belasten Industriekonjunktur: Strompreiskompensation muss umgesetzt werden!

Die österreichische Industriekonjunktur hat sich im Verlauf des Jahres 2023 zunehmend verschlechtert, aktuelle Prognosen und Einschätzungen aus der Industrie zeigen keine Erholung. Die globale Nachfrageschwäche belastet Unternehmen ebenso wie steigende Personalkosten und hohe Energiepreise. In diesen, aber auch weiteren Bereichen sind politische Maßnahmen zur Standortsicherung dringend erforderlich.

Die Wirtschaftsdaten zeigen im Jahresverlauf deutliche Rückgänge bei den Auftragseingängen und der Produktion, zuletzt sind auch die Beschäftigtenzahlen rückläufig. Schätzungen für das Gesamtjahr 2023 gehen von einer schrumpfenden Industrieproduktion aus. Jüngste Wirtschaftsprognosen erwarten im laufenden Jahr eine weiter schrumpfende Wertschöpfung in der Industrie, eine mögliche konjunkturelle Erholung wird allenfalls in der zweiten Jahreshälfte gesehen.

Heimscher Industrie fehlt stabiles regulatorisches Umfeld

Neben den Personalkosten sind in vielen Bereichen der Industrie die Energiekosten von entscheidender Bedeutung. Die hohen Energiepreise drücken die Konkurrenzfähigkeit - vor allem energieintensiver Branchen. Es fehlt gerade der energieintensiven Industrie in Österreich ein stabiles regulatorisches Umfeld: Fast alle EU-Mitgliedsländer mit relevanter Industrieproduktion haben ein System der Strompreiskompensation eingeführt, von der EU beihilfenrechtlich bis zum Jahr 2030 genehmigt. In Österreich wurde hingegen mit dem Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 eine lediglich einjährige Maßnahme gesetzt. Dass ein Kostenausgleich der unterstützten Branchen - im Wesentlichen aus den Bereichen Papier, Stahl, NE-Metall und Chemie - dauerhaft erforderlich ist, zeigt die signifikant schwächere Produktion dieser Branchen laut den Konjunkturstatistiken bis September 2023.

Die meisten dieser vom Stromkostenausgleich abhängigen Branchen haben einen eklatant stärkeren Rückgang der Produktion als die Gesamtentwicklung der Industrieproduktion. Im Laufe des Jahres 2023 hat in den Branchen ein Beschäftigtenabbau begonnen. Die Stromkosten behindern aber nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit an sich, sondern blockieren auch den - für eine Dekarbonisierung notwendigen - Umstieg auf Strom. Die österreichische Politik muss dringend ein stabiles Modell der Strompreiskompensation bis 2030 umsetzen.

WKOÖ Sparte Industrie fordert sofortige Umsetzung der Strompreiskompensation bis 2030

Die Sparte Industrie der WKOÖ fordert die dauerhafte Umsetzung der Strompreiskompensation in Österreich bis 2030 - inklusive der gesicherten Budgetierung der erforderlichen Mittel. Alle Beteiligten - und vor allem die politisch Verantwortlichen - sind aufgerufen, die beiden zentralen Nutzen des Instruments sichtbar zu machen: Dieses dient nämlich einerseits als *Schutz gegen Carbon-Leakage*, also gegen die Abwanderung energieintensiver Produktionen aus Österreich. Es bildet aber auch einen notwendigen Trigger für *Klimaschutzmaßnahmen*, da eine Elektrifizierung von Prozessen durch die Strompreiskompensation unterstützt wird.

ENERGIE

3. Industrial Carbon Management Strategie

Die EU-Kommission hat am 6.2. neben der Mitteilung zum Klimaziel 2040 auch eine **Mitteilung zum industriellen Kohlenstoffmanagement (Industrial Carbon Management)** veröffentlicht. In der Strategie wird ein umfassender politischer Ansatz zur Erreichung der CO₂-Einspeicherungsziele des Net-Zero Industry Acts und des Klimaziels 2040 dargelegt. Sie soll damit den Weg skizzieren, wie diese Technologien dazu beitragen können, die Emissionen bis 2040 um 90 Prozent zu reduzieren und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

Die vorgelegte Mitteilung ist nicht-legislativer Natur. Ein Legislativvorschlag zu CO₂-Transport und -Speicherung wird von der künftigen Kommission nach den Europawahlen im Juni vorgelegt und mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten abgestimmt werden. Idealerweise wird das mit dem Net-Zero Industry Act sowie mit dem Klimaziel 2040 abgestimmt.

Inhalt der Ankündigung ist ein mögliches künftiges Regulierungspaket für CO₂-Transport und -Speicherung mit Fokus auf Markt- und Kostenstruktur, Zugang Dritter, CO₂-Qualitätsstandards und Investitionsanreize für die neue Infrastruktur an.

Zusätzlich ist geplant:

- **Eine Analyse der CO₂-Mengen, die direkt aus der Atmosphäre entfernt werden müssen**, um die Emissionsreduktionsziele der EU für 2040 und 2050 zu erreichen. Dazu gehört auch, wie Abscheidung und dauerhafte Einspeicherung im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems angerechnet werden könnten.
- **Emissionsbilanzierungsregeln** im Rahmen des EU-ETS, um die Nutzung des abgeschiedenen CO₂ als industrielle Ressource sicherzustellen.
- Es werden **Leitlinien für Projektgenehmigungsverfahren und ein Atlas potenzieller Speicherstandorte** erarbeitet.
- Es soll außerdem ein **Aggregationstool** entwickelt werden, um CO₂-Lieferanten mit Transport- und Speicherbetreibern sowie Abnehmern zusammenzubringen.
- CC(U)S-Projekte sollen als **Important Projects of Common European Interest (IPCEIs)** und die Finanzierung von Forschung & Innovation soll durch bestehende Instrumente, insbesondere Horizon Europe und Innovationsfonds, ermöglicht werden.

Hier der Link zu einem [Factsheet](#) der EU-Kommission zum Thema.

4. Netzreserve Ausschreibung 2024

Die Austrian Power Grid (APG) beginnt Ende Februar mit dem Beschaffungsprozess für die Netzreserve der Periode 2024/25. Interessierte Anbieter werden dann darum gebeten, in der Interessensbekundungsphase ihr Interesse durch Übermittlung der entsprechenden Unterlagen und Formulare bekanntzugeben.

ENERGIE

APG hat gemäß § 23b Abs. 2 ElWOG 2010 die Netzreserveanbieter in einem zweistufigen Verfahren auszuwählen. Alle Anbieter gemäß § 23b Abs. 1 ElWOG 2010, welche beabsichtigen - zu den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen (Beilage II) - ihre Anlagen der Netzreserve zur Verfügung zu stellen, können innerhalb der unten genannten Interessensbekundungsfrist ihr Interesse bei APG bekunden.

Die Einreichfrist endet am 27.3.2024. Ab Start der Einreichfrist finden Sie die notwendigen Formulare auf folgender [Website der APG](#). Zwischenzeitlich und während des Prozesses erreichen Sie die APG als Ansprechpartnerin für den Prozess unter netzreserve@apg.at.

5. Heimischer Verbrauch von Strom und Gas gesunken

Auch im zweiten Jahr des Ukraine-Krieges sind Strom- und vor allem Gasverbrauch in Österreich nochmals deutlich gesunken. Auf der Produktionsseite gab es 2023 bei Strom ein spürbares Plus, bei Gas dagegen einen Rückgang, zeigt die aktuelle Jahresbilanz der zuständigen Behörde E-Control.

Erstmals nach über 20 Jahren sei wieder mehr Strom ins Ausland exportiert als importiert worden, so die Regulierungsbehörde. Die Gasspeicher sind weiterhin gut gefüllt. Im gesamten Kalenderjahr 2023 wurden mit 60,7 Terawattstunden (TWh) um rund fünf Prozent weniger Strom in Österreich verbraucht als im Jahr davor. Der Gasverbrauch sank um 12,5 Prozent auf 75,6 TWh, geht aus Daten der E-Control hervor.

Laut E-Control soll Mitte des heurigen Jahres Österreichs Gasleitungsnetz an den Speicher Haidach, der derzeit vor allem Deutschland versorgt, angeschlossen werden.

WKOÖ Sparte Industrie kritisiert die vielen Verzögerungen bei der Erhöhung der Versorgungssicherheit

Die WKOÖ Sparte Industrie kritisiert, dass weder bei der Diversifizierung der Gasversorgung (Anteil russischer Gasimporte 90 Prozent im Oktober 2023) noch beim WAG Loop (Fertigstellung frühestens 2027) geschweige denn bei der nahtlosen Einbettung in den innereuropäischen Gashandel (neue Gasspeicherumlagen für Importe von Gas aus Deutschland und möglicherweise bald aus Italien) ausreichend Fortschritte gemacht werden.

„Gasförmige Energieträger sind nicht nur heute, sondern auch langfristig eine zentrale Säule unseres Energiesystems und sind auch in der Industrie unverzichtbar. Die vielen Ankündigungen und Versprechungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit müssen nun endlich entschlossen umgesetzt werden“, fordert Spartenobmann Frommwald.

ENERGIE

6. Strommarkt in Deutschland 2023

Im Jahr 2023 war der Stromverbrauch Deutschlands um 5,4 Prozent und die Gesamterzeugung um 9,1 Prozent geringer als im Jahr zuvor. Der durchschnittliche Großhandelspreis sank im Vergleich deutlich auf 95,18 Euro/MWh. Im kommerziellen Außenhandel importierte Deutschland insgesamt 54,1 TWh und exportierte 42,4 TWh.

Bei den erneuerbaren Energieträgern ist insbesondere die Erzeugung durch Wasserkraft gestiegen. Sie lag 16,5 Prozent über dem Vorjahreswert. Grund für die höheren Werte war die im Vergleich höhere Niederschlagsmenge nach der starken Trockenheit im Jahr zuvor.

Deutlich gestiegen ist mit einem Plus von 18,0 Prozent auch die Einspeisung durch Wind Onshore Anlagen. Förderliche Wetterbedingungen und die um 2,3 GW gestiegene installierte Leistung führten mit 119,2 TWh zur bisher höchsten Einspeisung innerhalb eines Jahres.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der deutschen Bundesnetzagentur](#).

7. Strom-Großhandelspreisindex sinkt auch im März

Der Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) fällt im März 2024 gegenüber dem Vormonat um 3,8 Prozent. Im Vergleich zum März des Vorjahres 2023 liegt der ÖSPI um 63,2 Prozent niedriger. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link auf der [Website der Austrian Energy Agency](#).

8. EU-ETS-Free-Allocation

Die EU-Verordnung über die Gratiszuteilung von Emissionszertifikaten („FAR“ - „Free Allocation Regulation“) wurde am **30.1.2024 von der EU-Kommission beschlossen**. Diese gilt für 2026 bis 2030 und wird neben dem nationalen EZG und weiteren EU-Vorgaben wie den Benchmarks eine wesentliche Grundlage der 2024 ablaufenden Verfahren zur Gratiszuteilung sein. Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird in den nächsten Wochen erfolgen. Änderungen sind keine mehr zu erwarten.

[Öffentliche Beschlussfassung](#)

[Anhang](#)

ENERGIE

9. eFuels: Produktionskosten werden bis 2030 deutlich fallen

Die Klimawende ist eine globale Herausforderung, die nur dann erfolgreich sein kann, wenn alle technisch zur Verfügung stehenden Lösungen in die Transformation des globalen Energiesystems einbezogen werden. Mythen und Halbwahrheiten rund um synthetische Energieträger - dazu gehören unter anderem eFuels - behindern aber eine faktenbasierte sachliche Diskussion, so die internationalen Vertreter:innen aus Wirtschaft und Wissenschaft, die im Rahmen der 2. eKKon Konferenz in Wien zu Gast waren. Vor allem die zukünftige Preisentwicklung sowie die Verfügbarkeit von eFuels werde im öffentlichen Diskurs mitunter bewusst falsch dargestellt, um die Electric-Only-Strategie zu rechtfertigen, sagte unter anderem Thomas Koch, Leiter des Instituts für Kolbenmaschinen am Karlsruher Institut für Technologie.

Erstmals gab es von Produzentenseite belastbare Aussagen über die zukünftige Preisentwicklung von eFuels. So berichtete Dorothea Nold, Senior Market Officer beim eFuel-Pionier HIF Highly Innovative Fuels in Berlin, dass die Herstellungskosten, sobald die Produktion im industriellen Maßstab erfolgt, deutlich fallen werden und 80 Cent je Liter bis 2030 absolut realistisch sind. HIF ist mit mehreren eFuels-Projekten in unterschiedlichen Weltregionen am Start und verhandelt bereits mit großen internationalen Abnehmern. Auch Philipp Furler, Gründer und CEO der Synhelion AG, einem in Zürich ansässigen Technologieunternehmen, das Fuels auf Basis von Solarwärme produziert, bestätigt die Preisprognose.

Gesetzliche Rahmenbedingungen in der EU sind praxisfremd und investorenfeindlich

Lorenz Kiene, Geschäftsführer der eFuel GmbH, kritisierte in diesem Zusammenhang die hohen gesetzlichen Hürden, welche die EU für europäische Unternehmen geschaffen hat. Vor allem die von der EU festgelegten Kriterien für „grünen“ Wasserstoff seien viel zu eng und würden es europäischen Unternehmen unnötig schwer machen. Während sich die EU im Kleingedruckten verliert und an ihrer Electric-Only-Strategie festhält, kollabiert die europäische Zulieferindustrie.

Benjamin Krieger, Generalsekretär der CLEPA in Brüssel, und Christian Fölzer von der österreichischen Gewerkschaft Bau-Holz warnten in ihrem Vorträgen eindringlich davor, das technische Knowhow in der Fahrzeugindustrie an China abzugeben. Damit der Wirtschaftsstandort Europa dauerhaft überleben könne, sei ein technologieoffener Regulierungsrahmen eine Grundvoraussetzung, so Krieger. Was die Industrie von der Politik wirklich brauchen würde, seien belastbare Fakten, Technologieoffenheit sowie eine Strategie für einen geschlossenen CO₂-Kreislauf, hieß es von Seiten der Wirtschaft.

Der Wiener Experte für Nachhaltigkeitsrecht RA Johannes Hartlieb von der Kanzlei Haslinger - Nagele analysierte die rechtlichen Fallen für Investoren, die eigentlich nur die von der Politik selbst gesetzten Ziele erfüllen wollen. Der Grazer Vergaberechtsexperte RA Wilhelm Offenbeck warnte davor, dass der Gesetzgeber öffentliche Verkehrsbetriebe zur Anschaffung von Wasserstoffbussen und E-LKW zwingt, die um ein Vielfaches teurer sind als die mit grünem Treibstoff fahrenden städtischen Autobusse, Müllfahrzeuge und Schneepflüge.

Politik muss einen rechtssicheren Rahmen für Investitionen schaffen

Laut Jürgen Roth, Vorstandsvorsitzender der eFuel Alliance Österreich ist es Aufgabe der Politik, das Ziel vorzugeben und nicht die Technologie. Europas Unternehmen haben ihre Innovationskraft in der Vergangenheit vielfach unter Beweis gestellt. Sie haben auch jetzt innovative Lösungen, die wesentlich dazu beitragen können, das globale Klima zu retten. Anstatt mit Verboten zu arbeiten,

ENERGIE

sollte die Politik einen rechtssicheren Rahmen schaffen, der die notwendigen Investitionen rasch in konkrete Projekte fließen lässt.

Stephan Schwarzer, Generalsekretär der eFuel Alliance und federführend für die Organisation der Konferenz verantwortlich, kritisierte die mangelnde Bereitschaft der den eFuels kritisch gegenüberstehenden Institutionen, sich mit neuen Erkenntnissen und Entwicklungen wenigstens auseinanderzusetzen.

10. ENIN-Förderung emissionsfreie Nutzfahrzeuge

Das Förderprogramm „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf nicht-fossil betriebene Nutzfahrzeuge sowie bei der Errichtung der für diese Nutzfahrzeuge erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Über die Recovery and Resilience Facility (RRF - Aufbau und Resilienzfähigkeit) der Europäischen Union und weiteren nationalen Mitteln stehen Österreich insgesamt € 365 Mio für die Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und deren Infrastruktur zur Verfügung.

Die nächste Ausschreibungsrunde mit der 6., 7. und 8. ENIN-Ausschreibung für emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur mit einem Budget von voraussichtlich insgesamt € 45 Mio ist gestartet.

- [6. Ausschreibung](#) für emissionsfreie N1-Fahrzeuge mit einem voraussichtlichen Budget von ca. € 11 Mio
- [7. Ausschreibung](#) für emissionsfreie N2 und N3 Fahrzeuge mit einem voraussichtlichen Budget von ca. € 22 Mio
- [8. Ausschreibung](#) für emissionsfreie N2 und N3 Sonderfahrzeuge und emissionsfreien Aufbauten mit einem voraussichtlichen Budget von ca. € 12 Mio

Einreichungen sind bis Mittwoch, 13. März 2024 möglich.

Weitere Informationen sind der [Homepage der FFG](#) zu entnehmen.

11. Einladung - Energiegemeinschaften: Konferenz 2024

Seit knapp zweieinhalb Jahren können in Österreich Energiegemeinschaften gegründet werden und das Interesse der Bevölkerung an dem Modell ist groß: Mehr als 1000 Energiegemeinschaften sind aktuell bereits in Betrieb. Bei dieser [Konferenz](#) liegt der Themenschwerpunkt auf die Weiterentwicklung des Modells und der technischen und gesellschaftlichen Innovationspotenziale.

AUSGABE 3 | 13.2.2024

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Wann: 19.03.2024, 09:00-16:00 Uhr

Wo: Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien & online via Livestream

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung vorab aber erforderlich.

Mehr Details zum Ablauf und den Inhalten der Veranstaltung finden Sie im [Programm](#).

[Anmeldung](#)

12. Online-Veranstaltung Wasserstoffspeicher als kritische Infrastruktur

Für den Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft spielen nicht nur Angebot und Nachfrage eine Rolle, sondern auch eine funktionierende Infrastruktur. Besonders prominent ist dazu im Jahr 2023 in Deutschland das Wasserstoffkernnetz in den Fokus der Öffentlichkeit getreten. Doch Transport allein macht nicht die Infrastruktur aus. Für die saisonale, langfristige Versorgungssicherheit, die Entlastung des Stromnetzes und die konstante Belieferung der Wasserstoffnutzer müssen erhebliche Mengen Wasserstoff in Speichern vorgehalten werden. Der 20. HYPOS-Dialog widmet sich dem Thema Wasserstoffgroßspeicher. In diesem Webinar dürfen Sie sich auf die Einordnung von Wasserstoffspeichern im zukünftigen Energiesystem, dessen technische und wirtschaftliche Herausforderungen, politische Forderungen und mögliche Handlungsmaßnahmen sowie Lösungsansätze auf nationaler und europäischer Ebene freuen.

Termin:

Freitag, 15. März 2024, 10-12 - Microsoft Teams

Das **Programm** zum 20. HYPOS-Dialog finden Sie [hier](#).

Die Teilnahme ist kostenlos und eine **Anmeldung bis zum 12.03.2024** [hier](#) möglich.

Über den Veranstalter:

HYPOS ist das Netzwerk für alle Interessierten der Wasserstoffwirtschaft sowie Ihr erster Ansprechpartner zum Thema Grüner Wasserstoff in Mitteldeutschland und darüber hinaus. Das Konsortium kombiniert die Potenziale von kleinen und mittleren Unternehmen, Industrie und Großunternehmen sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

STEUERN UND FINANZEN

1. Sachbezugswerteverordnung - Zinsenersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen

Das BMF hat Umsetzungsfragen betreffend Zinsenersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen mit unveränderlichem Sollzinssatz veröffentlicht:

1. Das Datum des Abschlusses des Darlehensvertrages ist oft nicht gespeichert, sondern das Datum, an dem das Darlehenskonto eröffnet wurde. Dieses Datum liegt in der Regel wenige Tage vor oder nach dem Abschluss des Darlehensvertrages. Darf ersatzweise auf das Datum der Anlage des Darlehenskontos abgestellt werden?

Gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 der Sachbezugswerteverordnung ist auf den für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichten Kreditzinssatz abzustellen. Ist bei länger zurückliegenden Vertragsabschlüssen das konkrete Datum des Abschlusses des Darlehensvertrages nicht verfügbar oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, kann ausnahmsweise im Einzelfall ersatzweise auf das Datum der Anlage des Darlehenskontos abgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass dieses Datum nur wenige Tage vom Vertragsabschluss abweicht.

2. Der maßgebliche Kreditzinssatz wird von der OeNB mit einer Verzögerung von 1 bis 2 Monaten veröffentlicht. Kann der zuletzt bekannte Monatswert herangezogen werden, sofern der Wert des tatsächlichen Vereinbarungsmontats noch nicht veröffentlicht ist?

Es kann vorläufig der zuletzt veröffentlichte Zinssatz herangezogen werden, sofern der Zinssatz für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages noch nicht veröffentlicht ist. Sobald der Zinssatz des Abschlussmonats bekannt ist, ist dieser rückwirkend zu berücksichtigen.

3. Wie ist im Fall einer Kredit-Aufstockung vorzugehen?

Für den aufgestockten Betrag ist der für den Monat der Aufstockungsvereinbarung veröffentlichte Zinssatz heranzuziehen, während für das ursprünglich gewährte Darlehen unverändert der für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Zinssatz heranzuziehen ist.

4. Wie ist mit zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen zu Fixzinskonditionen umzugehen, die bereits vor 1.1.2003 abgeschlossen wurden und die aktuell (2024 und in Folgejahren) noch nicht rückgeführt sind?

In diesem Fall ist weiterhin die bisher geltende Regelung gemäß § 5 der Sachbezugswerteverordnung in der Fassung vor BGBl II Nr. 404/2023 anzuwenden.

5. Gemäß § 67 (10) EStG 1988 ist der Sachbezug Zinsvorteil als „laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach Lohnsteuertarif“ zu versteuern. Das Zufließen erfolgt mit Kapitalisierung der Zinsen also zum 31.12. eines Jahres. Das heißt, dass die Versteuerung auch für dieses Jahr erfolgen muss, damit sie im L16 entsprechend ausgewiesen ist. Sie muss also spätestens mit der Abrechnung des Februargehalts des darauffolgenden Jahres erfolgen.

STEUERN UND FINANZEN

Die meisten Banken müssen (KV-bedingt) im Vorhinein abrechnen. Für eine korrekte Durchführung einer Februarabrechnung müssen die Daten und Informationen dafür längstens 2 Wochen vor Ultimo Jänner vorliegen. Da die Veröffentlichung der OeNB-Werte zeitverzögert erfolgt, wird oftmals der Zinssatz für Dezember (z.B. 1.12. Abschluss Fixzinsvereinbarung) bis Mitte Jänner noch nicht vorliegen. Kann der per 31.12. zuletzt bekannte Monatswert herangezogen werden, sofern der Wert des tatsächlichen Vereinbarungsmontats noch nicht veröffentlicht ist?

Es kann vorläufig der zuletzt veröffentlichte Zinssatz herangezogen werden, sofern der Zinssatz für den Monat Dezember noch nicht veröffentlicht ist. Sobald der Dezemberwert veröffentlicht ist, ist dieser rückwirkend zu berücksichtigen. Nur wenn der Dezemberwert nicht rechtzeitig bis 15. Februar des Folgejahres veröffentlicht ist, kann es beim zuletzt veröffentlichten Zinssatz (für November) bleiben. Auch in diesen Fällen ist ab Jänner des Folgejahres jedenfalls der Dezemberwert (Abschlussmonat) heranzuziehen.

2. Die steuerliche Forschungsprämie - ein umfassendes Update

Die Forschungsprämie ist eine steuerfreie Förderung in Höhe von 14 Prozent Ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, auf die im Gegensatz zu anderen F&E-Förderungen auch Rechtsanspruch besteht. Informieren Sie sich darüber bei langjährig erfahrenen Fachexpert:innen und FFG-Vertreter:innen, sowie über aktuelle Entwicklungen, Rechtsprechung, Praxisfälle und Erfahrungsberichte.

Inhalte:

- Berücksichtigung von Investitionen und Prototypen
 - Umfassende Fallbeispiele
 - Tipps zur Dokumentation aus Erfahrungen in Betriebsprüfungen
- Abgrenzungsfragen zu begünstigten Tätigkeiten
 - Grundlagen aus der Verordnung und dem Frascatimanual
 - Abgrenzung Beginn und Ende von F&E
 - Abgrenzung von nicht begünstigten Tätigkeiten während dem Projektverlauf
 - Tipps zur Dokumentation
- Erfüllen patentierte Erfindungen „automatisch“ die Kriterien für begünstigte F&E?
- Wie und wann muss die Forschungsprämie im Jahresabschluss erfasst werden?
- Aktuelles aus der Rechtsprechung, unter anderem zur Berücksichtigung von Patentkosten

AUSGABE 3 | 13.2.2024

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Umgang mit Rückfragen seitens der FFG
- Erfahrungsbericht aus der Hinzuziehung der FFG im weiteren Steuerverfahren
- Tipps zur FFG-Gutachtensanforderung
- Tipps zum Umgang mit negativen Gutachten und Rückfragen seitens der FFG
- Erfahrungsberichte und Besonderheiten aus der FFG-Begutachtung zu einzelnen Branchen

Die Trainerinnen:

- Mag. Katharina Füreder, LeitnerLeitner GmbH - Steuerberaterin, Partnerin
- Mag. Lisa Kinast, LeitnerLeitner GmbH - Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Director
- MMag. Katharina Gruber, stv. Leiterin Stabstelle Forschungsprämie der FFG

Termin: Di, 5.3.2024, 16:00 - 18:30 Uhr - Online

Preis: EUR 89,-- für WKOÖ Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2024-12113>

TECHNOLOGIE

1. Das Land der Innovationen

Die Einreichung zum öö. Landespreis für Innovation 2024 ist ab sofort geöffnet

Innovation hat in Oberösterreich Tradition. Im vergangenen Jahr zeigte der Landespreis für Innovation zum 30. Mal, wie Oberösterreichs Innovationskraft den Fortschritt in unserem Land befeuert. Mutige Unternehmen, die auf Zukunftstechnologien setzen, bei Produkten und Dienstleistungen neue Wege gehen und innovative Strategien verfolgen, zeichnen uns aus. Ihre Innovationen sind die Triebfeder für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung. Es braucht aber auch Vorbilder, die andere zum Nachahmen motivieren - sie gehören sichtbar gemacht.

Daher werden mit dem öö. Landespreis für Innovation 2024 Unternehmen und Forschungseinrichtungen erneut dazu aufgerufen, ihr besonderes Engagement in Sachen Innovation vor den Vorhang zu holen. Der Wettbewerb setzt wichtige Impulse, neue Wege zu gehen und die Zukunft aktiv mitzugestalten. Aus allen Einreichungen, die sich für den Landespreis qualifizieren, werden bis zu drei Unternehmen auch für die Teilnahme am Staatspreis Innovation sowie je ein Unternehmen für die österreichweiten Sonderpreise VERENA und ECONOVIUS ausgewählt.

Der Innovationspreis wird in drei Kategorien vergeben:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Großunternehmen
- Forschungseinrichtungen

Weiters können zwei öö. Jurypreise (für radikale Innovationen und/oder Geschäftsmodell Innovationen) vergeben werden.

Bis 19. April 2024 können Sie Ihre Projekte online einreichen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Einreichung finden Sie [hier](#).

TECHNOLOGIE

2. EU und Kanada beginnen mit der Umsetzung einer strategischen digitalen Partnerschaft

Am 1. Februar 2024 begannen die Europäische Kommission und Kanada mit der Umsetzung der Digitalen Partnerschaft die auf ihrem Gipfel vom 23. bis 24. November 2023 beschlossen wurde. Die neue digitale Partnerschaft zielt auf eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen künstliche Intelligenz (KI), Quantenwissenschaft und Halbleiter, öffentliche Ordnung in Zusammenhang mit Online-Plattformen, sichere internationale Konnektivität und cyber security ab. Diese Prioritäten werden im Rahmen eines digitalen Dialogs im Februar auf Beamtenebene erörtert.

In Bezug auf Halbleiter eruierten beide Seiten die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung modernster Halbleitertechnologien. Die Partner beabsichtigen auch, Informationen über Initiativen zur Entwicklung von Arbeitskräften auszutauschen, an denen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und die Industrie beteiligt sind.

Im Bereich der Quantenwissenschaft wollen die EU und Kanada ihre für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit ausbauen, um Forschung, Entwicklung und Innovation zu beschleunigen und gleichzeitig Arbeitsplätze und die Nutzung von Quantentechnologien in der Wirtschaft insgesamt zu fördern.

Beide Seiten kamen überein, im Frühjahr einen Rat für digitale Partnerschaft auf Ministerebene einzuberufen, um eine Bestandsaufnahme der Fortschritte vorzunehmen und über die nächsten Schritte zu entscheiden.

TECHNOLOGIE

3. Mikroplastik ist nicht gleich Mikroplastik - physikalische Eigenschaften sind wichtig für die Interaktion mit Zellen

Mikroplastik ist überall in unserer Umwelt zu finden. Meer, Flüsse, Boden, Luft - wo auch immer Forschende nach diesen mikroskopisch kleinen Plastikpartikeln suchen, werden sie fündig. Mikroplastik wurde als „Contaminant of Emerging Concern“ bezeichnet, da es ein Risiko für Organismen, Ökosysteme und unsere Gesundheit darstellen könnte.

Folglich wurden zahlreiche Studien zu den potenziellen Effekten von Mikroplastik für Zellen, Organismen und Ökosysteme veröffentlicht. Oft verwenden diese Studien kommerziell erhältliche sphärische Mikropartikel aus Polystyrol als Modell für Mikroplastik. Diese Studien weisen jedoch oft widersprüchliche Ergebnisse auf, wobei manche Studien negative Effekte zeigen, andere jedoch nicht. Diese Diskrepanz macht es schwierig, die mit Mikroplastikpartikeln verbundenen Risiken zu bewerten.

Ein interdisziplinäres Forschungsteam hat nun herausgefunden, dass sich scheinbar gleiche Polystyrol-Mikroplastikpartikel von verschiedenen Herstellern stark in ihren physikalisch-chemischen Eigenschaften unterscheiden. Diese Unterschiede sind ein wichtiger Faktor für die Interaktionen der Mikroplastikpartikel mit Zellen.

Ein wichtiger Parameter, den die Forschenden dabei identifiziert haben, ist das Zetapotenzial der Partikel, das mit der Ladung eines Partikels in einer Lösung zusammenhängt. Partikel mit einem größeren Zetapotenzialbetrag interagierten stärker mit den Zellen. Partikel, die stärker mit Zellen interagierten, wurden dann effizienter in die Zellen aufgenommen.

Die Interaktionen von Mikroplastikpartikeln mit Zellen sind eine Grundlage für potenziell schädliche Auswirkungen auf Organismen. Diese Interaktionen können auch bestimmen, wie Mikroplastikpartikel biologische Barrieren überwinden, in Gewebe eindringen, und sich im Organismus verteilen könnten.

Erst wenn die Vergleichbarkeit von Studien über die potenziell negativen Auswirkungen von Mikroplastik gewährleistet ist, wird eine zuverlässige Bewertung der mit Mikroplastikpartikeln verbundenen Risiken sowie die Entwicklung neuer umweltfreundlicher Kunststoffe möglich.

Ausgabe 3 | 13.2.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Webinar Einladung zu „INTERNE KONTROLLSYSTEME & COMPLIANCE“

Unternehmen sehen sich mit einer stetig wachsenden Anzahl an Vorschriften und Regelungen konfrontiert, deren Nichteinhaltung zu Konsequenzen für die Unternehmen und die verantwortlichen Personen führen können. Bei Verstößen drohen nicht nur verwaltungs-strafrechtliche Folgen sondern auch zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen. Wirksame interne Kontrollsysteme (IKS) und Compliance-Management-Systeme (CMS) können helfen, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und interner Richtlinien zu gewährleisten und dienen damit dem Schutz des Unternehmens aber auch zur Haftungsminimierung der handelnden Personen.

In diesem Webinar erhalten Sie einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben sowie wertvolle Praxistipps, wie ein wirksames IKS aufgebaut sein sollte und wie ein effektives und individualisiertes CMS den Betrieben - egal welcher Größe - zur mehr Rechtssicherheit und Wettbewerbsvorteilen verhelfen kann. Zudem erhalten Sie eine Checkliste „Interne Kontrollsysteme & Compliance“, die es Ihnen erlaubt, den aktuellen Status in Ihrem Unternehmen zu erheben und Schwachstellen zu identifizieren.

Zielgruppe: Geschäftsleitung, verantwortliche Beauftragte, Mitarbeitende Rechtsabteilung und interne Revision, Abteilungsleiter, etc.

Datum: Donnerstag | 29. Februar 2024 | 12:30 bis 13:30 Uhr

Ablauf:

Begrüßung und Einleitung

- Wolfgang Huber, LL.M. (WU)

Themenmanager "Betrieb & Umwelt", Sparte Industrie

Vortrag

- Thomas Baumgartner, LL.M. (WU)

Rechtsanwalt und zertifizierter Compliance-Officer bei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

- Dr. Thomas Riezs

Rechtsanwalt bei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Anmelden können Sie sich [hier](#).

Ausgabe 3 | 13.2.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. ALSAG Novelle 2024 vom Ministerrat beschlossen

Beim [86. Ministerrat am 31. Jänner 2024 - Bundeskanzleramt Österreich](#) wurde die **ALSAG-Novelle 2024** beschlossen. Hierbei handelt sich um jene Novelle, die im Jahr 2018 unter der ÖVP/FPÖ Regierung in Begutachtung ging, aber in weitere Folge durch den Bruch der Regierung nicht mehr beschlossen wurde.

Inhalte der ALSAG-Novelle sind uA :

- Die Entkopplung des ALSAG von materienrechtlichen Bestimmungen, wie zB dem Wasserrecht, Naturschutzrecht oder dem Abfallwirtschaftsrecht sowie die Einführung der Möglichkeit der Finanzierung der Reaktivierung von Brachflächen: Das ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, da damit in Zukunft bei der Durchführung von Altlastenmaßnahmen standort- und nutzungsspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden und damit das Reparaturprinzip, ergänzend zum Vorsorgeprinzip, in den Vordergrund gerückt wird. Dadurch werden die ursprünglich kalkulierten Gesamtkosten für Maßnahmen zur Sanierung der historischen Kontaminationen fast halbiert.
- Des Weiteren erleichtert die Novelle die Förderung von Sanierungen, die über die ex lege zu setzenden Maßnahmen hinausgehen. Um diese Förderung zu gewährleisten, sind im Nachgang noch die entsprechende Förderrichtlinien vom BMK anzupassen.
- Zusätzlich erfolgt mit der Novelle eine Verbesserung bzgl. einer Ausnahme von der Zahlung des Altlastenbeitrages bei der Verbrennung, sowie die Einführung neuer Haftungsregelungen für Altlasten, zB Entfall der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung.
- Auch wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass bei brachliegenden ehemaligen Industrie- und Gewerbestandorten Maßnahmen gefördert werden können, um diese Standorte leichter in den Wirtschaftskreislauf zu integrieren. Damit wird auch ein maßgeblicher Beitrag zur Reduktion des Flächenneuverbrauches in Österreich geleistet.

Geplantes Inkrafttreten der Novelle ist der 1.1.2025.

Ausgabe 3 | 13.2.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Unterlagen dazu finden sich unter folgenden links:

[Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz \(ALSAG\), das Umweltförderungsgesetz \(UFG\) und das Umweltkontrollgesetz \(UKG\) geändert werden \(ALSAG-Novelle 2024\); 86/25 \(PDF, 88 KB\)](#)

- [Erläuterungen zu 86/25 \(PDF, 205 KB\)](#)
- [Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung zu 86/25 \(PDF, 1 MB\)](#)
- [Textgegenüberstellung Novelle ALSAG 2024 \(nicht barrierefrei\) zu 86/25 \(PDF, 750 KB\)](#)
- [Textgegenüberstellung Teile UFG UKG \(nicht barrierefrei\) zu 86/25 \(PDF, 319 KB\)](#)
- [Gesetzestext zu 86/25 \(PDF, 339 KB\)](#)

Die Gesetzesnovelle wird nun an den Nationalrat übermittelt.

3. VbF-Novelle - Notifikation

Die Verordnung brennbare Flüssigkeiten wurde von der Koordinierung freigegeben ist seit heute im EK-Portal für Notifikationen registriert. Ende der Stillhaltefrist ist der 6. Mai 2024. Im notifizierten Novellenentwurf sind folgende Verbesserungen für unsere Mitglieder enthalten:

- Für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 4 gelten zukünftig folgende Schutzstreifen:
Bis 40.000 l : 3 m
Darüber: 5 m
- Mit der vorgeschlagenen Änderung wird den notwendigen Anforderungen für neue Anlagen Rechnung getragen. Für bestehende Anlagen, für die in der früheren VbF keine Abstände, bzw. Abstände erst ab 5.000 l (Gefahrenkategorie 1 bis 3) oder erst ab 200.000 l (Gefahrenkategorie 4) vorgesehen waren, sind im § 49 Abs. 1 Z 6 und Z 7 abweichende Bestimmungen vorgesehen.

Ausgabe 3 | 13.2.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Gemauerte Domschächte können nun gleichzeitig mit dem Lagerbehälter getauscht werden.
- Die Fristen für den Tausch von Lagerbehältern, die bis 1985 hergestellt worden sind, können bis 31.12.2029 erstreckt werden, wenn zwei positive Dichtheitsprüfungen vorliegen.
- Mechanische Überfüllsicherungen müssen nicht im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen geprüft werden.
- Füllstellen an bestehenden Tankstellen müssen den Bestimmungen betreffend Mindestabstand und Abstellflächen (in § 45 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz) spätestens nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung entsprechen.

Ansonsten gibt es noch ein paar redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Link zur Notifikation: [Notification Detail | TRIS - European Commission \(europa.eu\)](#)

Am 6. Mai 2024 endet wie erwähnt die Stillhaltefrist - Sollte es bis dahin keine Anmerkungen anderer MS geben, könnte die Novelle der Verordnung im BGBl. veröffentlicht werden und in weiterer Folge am 1. Juni 2024 in Kraft treten.

4. Neues IPPC Austria Portal online

seit 30.1.2024 ist im EDM eine neue Oberfläche für Informationen rund um IPPC-Betriebe in Österreich online:

[IPPC Austria - IPPC-Anlagen in Österreich \(edm.gv.at\)](#)

Abgerufen werden können u.a.

- Adressen, Geodaten und Kontaktdaten
- Haupttätigkeit und relevante BVT-Schlussfolgerungen
- Datum und Bericht der letzten Umweltinspektion
- Zuständige Behörden
- allfällige relevante Bescheide

Weiters gibt es FAQs und weiterführende Links.

Ausgabe 3 | 13.2.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Europaschutzgebiet Kalksteinmauer und Orchideenwiese Laussa

Orchideenwiese Laussa “ in der Gemeinde Laussa gemäß FFH-Richtlinie geschützt. Die bestehenden Naturschutzgebiete „Orchideenwiese im Pechgraben“ und „Kalksteinmauer Laussa“ wurden angepasst und neu verlautbart. Eine direkte Betroffenheit von Betrieben ist allfällig bei Neu-, Zu- oder Umbauten in Schutzgebietsnähe gegeben.

Weitere Infos sowie Links zu den Landesgesetzblättern finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

6. Verordnung der OÖ Landesregierung über Anwendung von Pflanzenschutzmittel mit Drohnen

Diese Verordnung enthält nähere Vorschriften über die Bewilligung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen).

Die Bewilligung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mittels Drohnen ist von der beruflichen Verwenderin oder dem beruflichen Verwender bei der für die vorgesehenen Anwendungsflächen örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen.

Nähere Details und weiterführende Links finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at bzw. in der Verordnung selbst.

AUSSENHANDEL

1. Exportpreis 2024

Beim Exportpreis stehen Jahr für Jahr die Besten der Besten im Rampenlicht. Denn wer internationale Wertschöpfung für Österreich erwirtschaftet, hat sich breite Aufmerksamkeit verdient - und eine Auszeichnung. Das ist die Idee des prestigeträchtigen Preises, der heuer zum 30. Mal verliehen wird und jedes Jahr für großes Echo in Wirtschaft und Medien sorgt.

Der Gewinn für Ihr Unternehmen

- Auftritt auf der großen Bühne
- Trophäe für Ihre außergewöhnlichen Leistungen für den Export
- Anerkennung Ihrer Erfolgsstory in einem erlesenen Kreis
- Berichterstattung im Wirtschaftsmagazin GEWINN und zahlreichen Medien des Landes
- Aufmerksamkeit und wachsende Bekanntheit in der Öffentlichkeit
- Eröffnung neuer Chancen durch neue Netzwerke
- Erstellung von Fotos und Videos - auch zur Eigenvermarktung

Die Voraussetzungen

- Ihr Unternehmen hat seinen Sitz in Österreich.
- Ihr Unternehmen existiert seit mindestens 3 Jahren.
- Die Wertschöpfung Ihres Unternehmens kommt dem Standort Österreich zugute.
- Ihr Unternehmen verstößt gegen keine Grundsätze der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit.
- Ihr Unternehmen hat in den letzten vier Jahren nicht den Exportpreis in Gold gewonnen.

Zählt Ihr Unternehmen zu den Besten im Export? Dann überzeugen sie unsere hochkarätige Jury mit Ihrer Erfolgsstory und reichen Sie bis zum **26. Februar 2024** online via exportpreis24.at ein. Wählen Sie die Kategorie, die der Sparte entspricht, in der Sie Ihre Gewerbeberechtigung bei der Wirtschaftskammer Österreich haben.

Anmeldung

Die feierliche Verleihung des Exportpreises findet am **Montag, den 17. Juni 2024** im Rahmen der Exportpreisgala in der Wiener Hofburg statt.

Kontakt

Bundessparte Industrie, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, [+43 5 90 900 3417](tel:+435909003417), bsi@wko.at